

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 17. Mai 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0196-IM/a/2016

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8715/J betreffend "Reduktion reglementierter Gewerbe im Zuge der Transparenzinitiative", welche die Abgeordneten Matthias Köchl, Kolleginnen und Kollegen am 17. März 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Die Gewerbeordnung unterscheidet zwischen freien und reglementierten Gewerben. Für die gemäß § 94 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) reglementierten Gewerbe ist ein bestimmter Befähigungsnachweis vorgeschrieben. Gewerbe, die nicht ausdrücklich reglementiert sind, sind freie Gewerbe; für diese ist kein Befähigungsnachweis zu erbringen. Ein wesentliches Element der Reglementierung ist, dass die Qualifikationsanforderungen nur für Selbständige oder gewerberechtliche Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer gelten und nicht für sonstige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Charakteristisch ist zudem, dass die Gewerbeordnung und die dazugehörigen Verordnungen viele unterschiedliche Zugangswege zu einem reglementierten Gewerbe bieten. Eine Qualifikation kann darüber hinaus auch durch ein individuelles Feststellungsverfahren nachgewiesen werden.

Bei den in § 95 GewO 1994 aufgezählten Gewerben handelt es sich um reglementierte Gewerbe, bei denen neben der Überprüfung der allgemeinen Voraussetzungen und der besonderen Voraussetzung des Befähigungsnachweises vor Erlangung der Gewerbeberechtigung zusätzlich die Zuverlässigkeit der oder des Gewerbetreibenden zu überprüfen ist.

Für diese Gewerbe gilt ebenso wie für die weiteren reglementierten Gewerbe als Ergebnis der Transparenzinitiative, dass die Berufszugangsregelungen grundsätzlich als notwendig, bewährt und verhältnismäßig angesehen werden.

Als Begründung für Qualifikationsanforderungen vor der Aufnahme von Berufstätigkeiten ist anzuführen, dass diese Anforderungen nicht tolerierbare oder nicht wieder-gutzumachende Schäden aufgrund mangelnder Qualifikationen vorbeugend verhindern können. Vor allem die Allgemeininteressen Konsumentenschutz (etwa Qualität der Dienstleistung), Patientinnen- und Patientenschutz, Schutz der Dienstleistungsempfängerin oder des Dienstleistungsempfängers, Sicherheit und Betrugsbekämpfung werden in solcher Weise verhältnismäßig geschützt, wobei je nach dem Tätigkeitsbereich des Gewerbes unterschiedliche Schutzinteressen zum Tragen kommen.

Darüber hinaus sind die gewerblichen Qualifikationen von großer Wichtigkeit für das duale Berufsausbildungssystem und bilden die zugrundeliegende Struktur für die Ausbildung von Fachkräften im dualen System. Das duale Ausbildungssystem ist ein bewährtes und wirksames Instrument zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit und zur Vermeidung des drohenden Fachkräftemangels, da es Theorie und schulische Ausbildung mit betrieblicher Praxis kombiniert.

Im Ergebnis werden gewerbliche Befähigungsnachweise somit grundsätzlich als notwendige, bewährte und verhältnismäßige Berufszugangsregelungen angesehen. Eine weitreichende Deregulierung ist nicht geplant. Erfahrungen in Deutschland haben gezeigt, dass damit nicht die erhofften Effekte wie neue beständige Unternehmen und neue Arbeitsplätze erzielt werden (siehe dazu die Studie der Universität Göttingen zur Reform der Handwerksordnung:

<http://www.ifh.wiwi.uni-goettingen.de/sites/default/files/ifh%20wp-2%202016.pdf>).

Mein Ressort erkennt jedoch die Notwendigkeit von einzelnen Verbesserungen und Nachschärfungen sowie der stetigen Anpassung der Qualifikationsanforderungen an aktuelle Erfordernisse. Es gibt jährlich im Schnitt zwei Novellierungen der Gewerbeordnung sowie laufende Änderungen der Verordnungen über Befähigungsnachweise und Prüfungsordnungen.

Antwort zu den Punkten 3 bis 17 der Anfrage:

Gemäß § 31 Abs. 2 GewO 1994 sind Teilgewerbe Tätigkeiten eines reglementierten Gewerbes, deren selbstständige Ausführung auch von Personen erwartet werden kann, die die Befähigung hierfür auf vereinfachte Art nachweisen.

Teilgewerbe sind demnach Teile der schon bestehenden reglementierten Gewerbe, für die aber eine geringere Qualifikation verlangt wird. Während beim Vollgewerbe die Meisterprüfung Zugang zum Handwerk verschafft, soll dies beim Teilgewerbe die Lehrabschlussprüfung bewirken. Damit soll eine Vereinfachung des Gewerbezuganges mit einer Aufwertung der Berufsausbildung verbunden werden. Die genauen Tätigkeiten und die geringeren Qualifikationen sind im Detail in der Teilgewerbeverordnung dargelegt.

Eine Streichung von Tätigkeiten aus der Teilgewerbeverordnung hätte keine Erleichterung des Gewerbezuganges zur Folge, da die Tätigkeiten weiterhin Teil des gesamten reglementierten Gewerbes blieben, nur dass kein einfacherer Zugang festgelegt wäre.

Ein Charakteristikum der Teilgewerbeverordnung ist aber, dass die dem Teilgewerbe zugeordneten Tätigkeiten als einfachere, aber doch als typische Tätigkeiten des Gewerbes angesehen werden. Sie stellen keine einfachen Tätigkeiten im Sinne des § 31 Abs. 1 GewO 1994 dar - dies sind derart einfache Tätigkeiten, dass sie den sonst vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erfordern.

In der Transparenzinitiative gelten als Begründungen für die Qualifikationsanforderungen bei Teilgewerben ebenfalls die Begründungen, die für das ganze jeweilige reglementierte Gewerbe zum Tragen kommen, so im Besonderen die Allgemeininteressen Konsumentenschutz (etwa Qualität der Dienstleistung oder des Produkts), Patientinnen- und Patientenschutz, Schutz der Dienstleistungsempfängerin oder des Dienstleistungsempfängers, Sicherheit, Betrugsbekämpfung und die Bedeutung für das System der dualen Ausbildung.

Da derzeit, auch nicht aufgrund der Transparenzinitiative, eine grundsätzliche Deregulierung der reglementierten Gewerbe geplant ist, ist auch keine Deregulierung im Bereich der Teilgewerbe beabsichtigt.

Die Transparenzinitiative wird vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit der Zielsetzung umgesetzt, sicherzustellen, dass Berufsregulierungen angemessen sind. Die Ergebnisse der Evaluierung der reglementierten Berufe werden von jedem Mitgliedstaat in einem nationalen Aktionsplan zusammengefasst. Der Plan aus Österreich wurde der Europäischen Kommission im Dezember 2015 übermittelt und ist in der Anlage enthalten. Die Aktionspläne wurden an alle Mitgliedstaaten weitergeleitet, damit eine gegenseitige Evaluierung stattfinden kann. Weiters werden die Aktionspläne von der Europäischen Kommission einer öffentlichen Konsultation unterzogen, welche mit dem Binnenmarktforum am 18. Mai 2016 gestartet werden soll. Für Januar 2017 ist ein zusammenfassender Bericht der Europäischen Kommission zu den Aktionsplänen der Mitgliedstaaten vorgesehen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

Anlage

